

Hans-Dieter und Ute Kerrutt
gegen
Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Finanzgericht Düsseldorf)

„Umsatzsteuer — Bauherrenmodell“

Leitsätze

- 1. Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerbefreiungen nach der Sechsten Richtlinie — Befreiung der Lieferung von Gebäuden und des dazugehörigen Grund und Bodens — Zusätzliche Leistungen — Steuerpflicht (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 2 Nr. 1, Artikel 13 Teil B Buchstabe g und 28 Absatz 3 Buchstabe b)*
- 2. Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Belegung von der Mehrwertsteuer unterliegenden Vorgängen mit anderen nationalen Abgaben — Zulässigkeit — Voraussetzungen (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 33)*

1. Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die im Rahmen einer auf die Errichtung eines Gebäudes gerichteten „Bündelung“ von Werk- und Dienstleistungsverträgen erbracht werden, unterliegen aufgrund von Artikel 2 Nr. 1 der Sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (77/388) — abgesehen von der Lieferung des Baugrundstücks — der Mehrwertsteuer, weil sie nicht unter einen der in

der Richtlinie aufgeführten Befreiungstatbestände für die Lieferungen von Gebäuden und dem dazugehörigen Grund und Boden fallen.

2. Keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts hindert einen Mitgliedstaat daran, einen gemäß der Richtlinie 77/388 der Mehrwertsteuer unterliegenden Vorgang zusätzlich mit weiteren Verkehrsteuern zu belegen, sofern diese Steuern nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben.